

Rechtsanwältin Joy Hensel • Hohlstraße 19 • 65199 Wiesbaden

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstrasse

Hohlstraße 19
65199 Wiesbaden

Telefon: 0611 341 78 25
Fax: 0611-341 78 26
Mobil: 0175 240 29 65
E-Mail: mail@joylaw.de

per Fax: 06321-99-2900

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
130 G139/19:43	28.08.2020	200120-big/sgd	21. September 2020

Baugenehmigung Ertüchtigung Gebäude 7915 (US Army Depot Germersheim)
Widerspruch meines Mandanten Dietmar Bytzek

Sehr geehrte Frau Deutschler, sehr geehrte Frau Scherbarth,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion hat die Baugenehmigung zu dem o.g. Vorhaben nach § 83 Abs. 4 LBauO mit Schreiben vom 28.08.2020 an den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Landau, Untertorplatz 1, 76829 Landau im Auftragsbauverfahren erteilt.

Namens und in Vollmacht meines Mandanten Dietmar Bytzek, Thomas-Dehler-Str. 7a, 76726 Germersheim, lege ich gegen die Baugenehmigung vom 28.08.2020, 36 130 G139/19:43, zugegangen am 18.09.2020

W i d e r s p r u c h

ein. Vollmacht liegt an. Die Einlegung des Widerspruchs erfolgt zunächst fristwährend.

Weiter wird beantragt,

die Vollziehung der o.g. Baugenehmigung vom
28.08.2020, Az. wie vor, nach §§ 80a Abs. 1 Nr. 2 , 80
Abs. 4 VwGO auszusetzen.

21. September 2020

Weiter beantrage ich nach § 29 Abs. 1 VwVfG

Akteneinsicht

Wie der SGD bereits aus anderen Verfahren bekannt ist, lebt der Widerspruchsführer in einer Wohnsiedlung in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Gefahrstofflager und der nunmehr genehmigten Erweiterung des Gefahrstofflagers.

Das Wohnhaus des Widerspruchsführers in der Thomas Dehler Straße 7a befindet sich in nur rund 700 m Entfernung von dem Gefahrstofflager, dessen Ertüchtigung beantragt und genehmigt wurde. Es handelt sich um ein Wohngebiet, das weit vor Errichtung des Gefahrstofflagers geplant und bebaut wurde.

Der Widerspruchsführer begehrte bereits mit einem Antrag nach LTranspG Auskunft zu dem Vorhaben, für das keine UVP vorgesehen war. Er erhielt teilweise, aber nicht vollumfänglich Akteneinsicht.

Die Angaben von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in diesem Verfahren, insbesondere durch die öffentliche Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG vom 12.03.2020, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von dem Vorhaben ausgehen, genügen nicht der verfassungsrechtlich geforderten Anstoßfunktion. Der Widerspruchsführer kann diese Einschätzung nicht nachvollziehen und hält diese für unzutreffend.

In der Bekanntgabe der Gründe heisst es unter dem 5. Spiegelstrich:

„Zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen, Unfällen und Katastrophen wurden seitens des Anlagenbetreibers verschiedene Sicherheitsdokumente vorgelegt, die die einzelnen potentiellen Gefahrenquellen eingehend darstellen und bewerten. Auf der Grundlage der Analysen wurden spezifische Schutz- und Vorsorgemaßnahmen abgeleitet, die einer Umsetzung in der Praxis bedürfen. Sofern die genannten Schutz- und Vorsorgemaßnahmen umgesetzt werden, sind wesentliche negative Auswirkungen durch Störfälle, Unfälle und Katastrophen nicht zu befürchten.“

Das bedeutet, dass die Gefahren durch Störfälle u.a. für den Widerspruchsführer bzw. die

21. September 2020

Anlieger erst dann nicht bestehen, wenn spezifische Schutz- und Vorsorgemaßnahmen umgesetzt werden. Genau dies Maßnahmen kennt der Widerspruchsführer nicht und kann seine Betroffenheiten nicht bewerten. Daher ist es wichtig zu wissen, ob die Maßnahmen ausreichend sind und ob die Umsetzung verbindlich geregelt sind.

Der Schutz vor Störfällen ist drittschützend, d.h. der Widerspruchsführer kann hier die Verletzung eigener Rechte geltend machen. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn nach jeder Betrachtungsweise eine Rechtsverletzung ausgeschlossen wäre. Das ist hier gerade nicht der Fall.

Die o.g. öffentliche Bekanntgabe ließ nicht erkennen, in welchen Mengen welche gefährlichen Stoffe eingelagert werden sollen. Die Stoffliste ist nach Art und Menge nicht zugänglich. Dem Widerspruchsführer erschließt sich nicht, weshalb eine Erhöhung der Menge von 70 t auf 1.900 t unbeachtlich sein soll und ob die Anlagensicherheit durch die entsprechenden Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung hergestellt wird.

Der Widerspruchsführer ist nicht nur, aber insbesondere dann erheblich in seiner körperlichen Unversehrtheit gefährdet, wenn Gefahrgüter der Lagerklasse 6.1 A bis 6.1 C eingelagert werden. Insbesondere dann liegt eine Gefahr für Leib und Leben des Widerspruchsführers vor, da die nötigen Sicherheitsabstände der technischen Regelwerke (z.B. Leitfaden KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung; Umsetzung § 50 BImSchG“) dann voraussichtlich unterschritten werden.

Für den Widerspruchsführer ist nicht ausgeschlossen, dass er in erheblicher Weise durch die dort eingelagerten Gefahrstoffe gefährdet wird, da die einschlägigen Abstände, die nach Gefahrstoffrecht einzuhalten sind, unterschritten werden. Diese erhebliche Gefahr geht bereits von den bestehenden Lagergebäuden aus. Gegen die bestehenden Gebäude wendet sich der Widerspruchsführer in mehreren, inzwischen gerichtshängigen Verfahren.

Bereits bei der Genehmigung von 70t Gefahrgütern im Gebäude 7915, stellte der Gutachter des SGS-TÜV fest, dass zwei neue Brandgase entstehen. Schwefeldichlorid und Schwefeltrioxid.

21. September 2020

Eine Bewertung und Berechnung nach dem Störfallbeurteilungswerten AEGL (Acute exposure guideline levels) erfolgte für diese neuen Brandgase nicht, der Gutachter hat verweist hier lediglich auf das Gutachten Nr. 0017-03-0103-090722 vom 22.07.2009.

Aus der öffentlichen Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG vom 12.03.2020 ist nicht erkennbar inwieweit weitere Brandgase durch die Erweiterung entstehen können und ob die Brandgase Schwefeldichlorid und Schwefeltrioxid berücksichtigt wurden.

Von einer erheblichen Gefährdung im Brandfalle ist auszugehen, da in der Stellungnahme der SGD Süd zur Genehmigung, Referat 43, Anlage 6c Seite 4/5 im ersten Absatz, nach einem Brand ein Untersuchungsraum von 3 km um das Gebäude angeordnet wird.

„Im Fall eines Brandes an Gebäude 7915 ist nach dem Brand sowie in den zwei darauf folgenden Jahren im Bereich der FFH-Lebensraumtypen im Umfeld von 3 km um das Gebäude eine Bestandsaufnahme durchzuführen.“

Das Hausgrundstück des Widerspruchsführers liegt innerhalb des Untersuchungsraums und ist mit seinen Freiflächen wie den Außenanlagen und insbesondere den gärtnerischen genutzten Flächen im Brandfall gleichermaßen eigentumsrechtlich betroffen. Weiter bestehen erhebliche gesundheitliche Gefahren durch Einträge aus der Luft infolge der sich bildenden Gase und des Rauchs mit seinen festen Partikeln.

Angaben bzw. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz fehlen völlig.

Der Widerspruchsführer ist der Auffassung, dass die Gefahrstoffläger einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen bedürfen.

Dem Widerspruchsführer ist an Hand der vorliegenden Baugenehmigung nicht erkennbar und nachvollziehbar, dass keine Gefährdung seiner Person bzw. der Anlieger besteht.

Daher ist die Genehmigung rechtswidrig und außer Vollzug zu setzen, da sie in geschützte Rechtspositionen Dritter eingreift.

Der Ausschluss der Gefahr bezieht sich sowohl auf die neu genehmigte Erweiterung als auch auf die kumulativen Wirkungen, die von den bereits errichteten Lägern ausgehen, in

21. September 2020

denen weitere Gefahrstoffe lagern und die zu einer Gefahrerhöhung beitragen.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Prüfung der Umweltverträglichkeit unterblieb.

Daher ist der Zugang zu den Akten vollumfänglich zu gewähren.

Weiter bitte ich um Mitteilung, wann mit dem Beginn des Bauarbeiten zu rechnen ist bzw. um Nachricht, wenn der Baubeginn durch den Landesbetrieb angezeigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Joy Hensel
Rechtsanwältin

Anlage:

- Vollmacht